



Amtsblatt

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER STADT FÜRTH
17. JANUAR 2007 [NR. 1]

Herausgeber: Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt, Wasserstraße 4, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-12 04



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Senioren-
pflegeheimes mit 98 Bettenplätzen

Grundstück: Liesl-Kießling-Straße,
Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1859

Antragsteller: Diakonisches Werk,
Kirchenplatz 2, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets wider-
rufflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Fürth vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS. Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth in der derzeit geltenden Fassung.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Nach Abschluss der Prüfung der bautechnischen Nachweise werden die Auslagen noch gesondert in Rechnung gestellt.

Der Antrag mit dem Aktenzeichen 2005/0038/602/VB/S hat sich durch

einen Änderungsantrag erledigt. Gebühren werden für den erledigten Antrag nicht erhoben.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen 2006/0036/602/BA/S vom 1. September 2006 entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher **nicht** mehr gegeben.

Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht

einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist **nicht!** Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail **nicht** der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Gebäudewirtschaft/Abteilung Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Schornsteinfegerwesen; Neubesetzung der Kehrbezirke Fürth-Stadt 4 und Fürth-Stadt 8

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Wirkung vom 1. Januar 2007 den Schornsteinfegermeister Wolfgang Schröder für den Kehrbezirk Fürth-Stadt 4 und den Schornsteinfegermeister Erich Hofmann für den Kehrbezirk Fürth-Stadt 8 zum Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe bestellt.

Die Bezirksschornsteinfegermeister sind wie folgt erreichbar:

- Wolfgang Schröder, Beim Hollerbusch 17, 91161 Hilpoltstein, Telefon 091 74-97 18 18
- Erich Hofmann, Sondernöhe 43, 91604 Flachslanden, Telefon 098 29-9 32 98 70.

Wasserverband Knoblauchsland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hofwiesenweg 11, 90427 Nürnberg

Als Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Knoblauchsland lade ich Sie nach § 15 der Verbandsatzung zu unserer Verbandsversammlung **Montag, 12. Februar 2007, 19 Uhr, nach Neunhof, „Altes Forsthaus“, Untere Dorfstraße 6**, ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Ist eine Beschlussfähigkeit bis zu obigem Zeitpunkt nicht erreicht, ist die erneute Versammlungsladung um 19.30 Uhr nach § 17 der Satzung

hiermit gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung (Verbandsvorsteher)
2. Bericht über die 10. Amtsperiode
3. Unterrichtung über die Angelegenheiten des Verbandes
- Wasserbeileitung Rednitz
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Jahresrechnung und Haushaltsplan
 - Feststellung der Jahresrechnung 2006
 - Feststellung des Haushaltsplanes 2007
6. Wahl des Vorstandes
 - a) Vorsteher
 - b) Vorstandsmitglieder und Stellvertreter
7. Hinweise auf das neue Beregnungsjahr
8. Anhörung von Mitgliedern
9. Sonstiges

Peter Link, Verbandsvorsteher

Allgemeinverfügung der Stadt Fürth über die Zulassung von Heckfolien auf den Fürther Taxen aus Anlass des Stadtjubiläums 2007

Gem. § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der zur Zeit gültigen Fassung wird den Unternehmen, die mit Betriebssitz Fürth im Besitz einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen sind, folgende Ausnahme von den Vorschriften des § 26 Abs. 4 BOKraft genehmigt:

1. Werbung für das Stadtjubiläum Fürth im Jahr 2007 ist neben den Flächen nach § 26 Abs. 4 BOKraft auch durch Anbringen einer Klebefolie in den Heckscheiben der Fürther Taxen zulässig.
2. Das Design und die Gestaltung der Folie muss den Vorgaben des Bürgermeister- und Presseamtes entsprechen.
3. Die Maße der Klebefolie dürfen eine Breite von 200 cm und eine Höhe von 12 cm nicht überschreiten. Die Klebefolie darf ab Scheibenober-

bzw. -unterkante höchstens 15 cm in die Heckscheibe ragen.

4. Unberührt bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).

5. Die Ausnahmegenehmigung wird vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Januar 2008 unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Fürth, 21. Dezember 2006, Stadt Fürth, Straßenverkehrsamt

Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebhardtstraße“

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497), und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanie-

rungsgebietes „Gebhardtstraße“.
§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

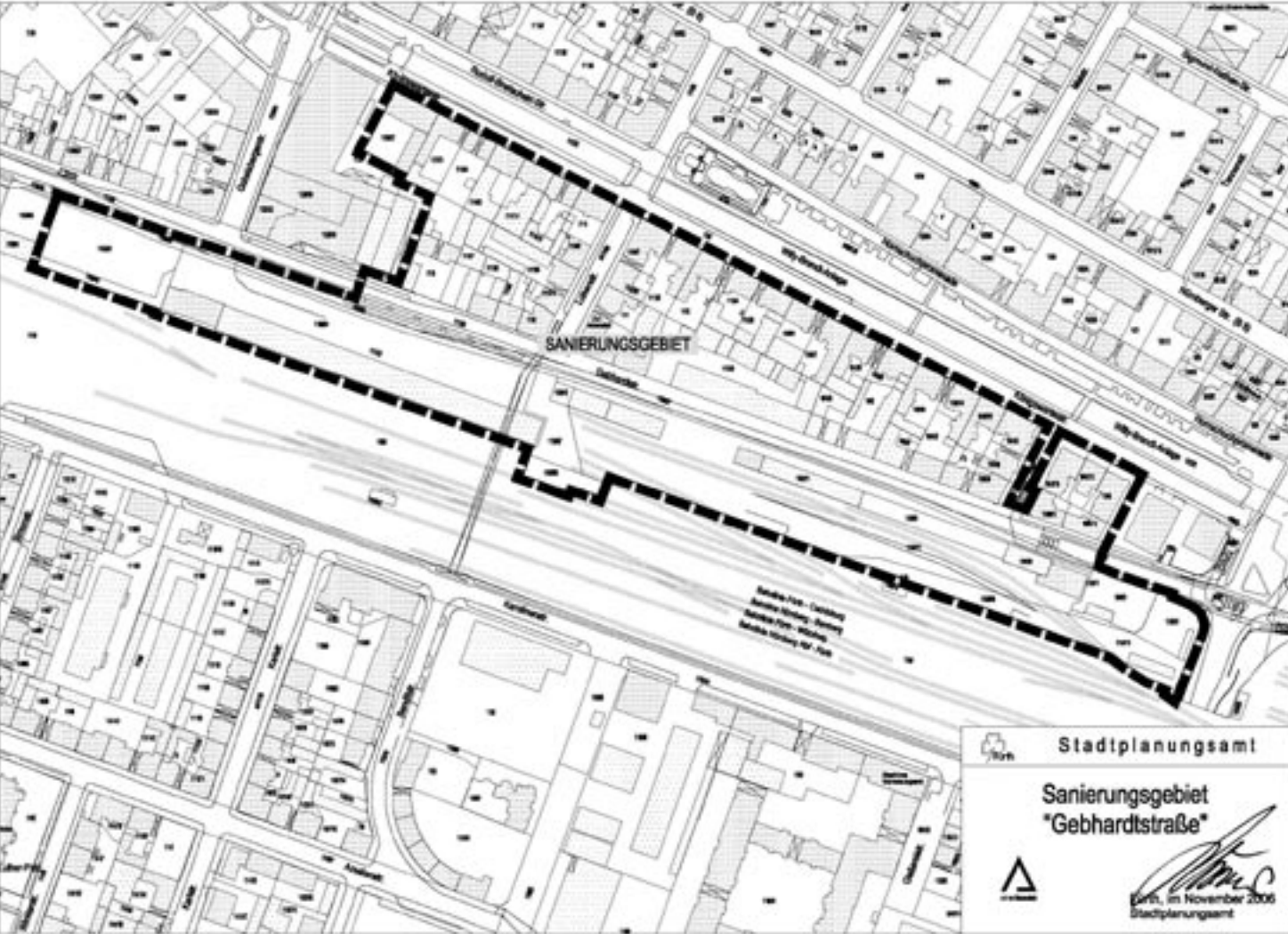
Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 6,26 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Gebhardtstraße“.

Flur-Nr.	Straße, Hausnummer (Beschrieb)
1040	Königswarterstraße 78
1040/12	Königswarterstraße 72
1040/13	Gebhardtstraße 47
1040/14	Königswarterstraße 70
1040/15	Königswarterstraße 77
1040/16	Königswarterstraße 76
1040/17	Pickertstraße 1
1040/18	Gebhardtstraße 49
1040/2	Gebhardtstraße 45
1040/3	Gebhardtstraße 43
1040/5	Königswarterstraße 74
1040/6	Königswarterstraße 68
1040/8	Pickertstraße 2

1040/9	Pickertstraße 4
1042	Gebhardtstraße 41
1042/11	Gebhardtstraße 16
1042/3	Nähe Gebhardtstraße
1042/4	Königswarterstraße 60
1042/5	Gebhardtstraße 37
1042/6	Königswarterstraße 64
1042/7	Königswarterstraße 62
1042/8	Gebhardtstraße 22
1042/9	Königswarterstraße 66
1109/12	Gebhardtstraße 10c
1109/31	Gebhardtstraße 28
1109/42	Nähe Gebhardtstraße
1109/57	Nähe Gebhardtstraße
1109/60	Nähe Gebhardtstraße
1109/61	Nähe Gebhardtstraße
1109/64	Nähe Gebhardtstraße
1109/65	Nähe Gebhardtstraße
1109/67	Nähe Gebhardtstraße
1109/68	Nähe Gebhardtstraße
1109/69	Nähe Gebhardtstraße
1109/70	Nähe Gebhardtstraße
1109/71	Nähe Gebhardtstraße
1109/8	Nähe Gebhardtstraße
1111	Luisenstraße 9
1111/9	Gebhardtstraße 31, Luisenstraße 11
1112	Königswarterstraße 54a
1112/10	Luisenstraße 7

1112/3	Königswarterstraße 54
1112/4	Königswarterstraße 56
1112/5	Königswarterstraße 58
1112/6	Gebhardtstraße 33, 35
1112/8	Gebhardtstraße
1114	Königswarterstraße 50
1114/13	Königswarterstraße 48
1114/14	Königswarterstraße 46
1114/3	Königswarterstraße 44
1114/4	Königswarterstraße 42
1114/6	Luisenstraße 8
1114/7	Königswarterstraße 52
1114/9	Luisenstraße
1115	Luisenstraße 14
1115/10	Luisenstraße 12
1115/4	Luisenstraße 10
1115/7	Gebhardtstraße 21
1115/8	Gebhardtstraße 23
1115/9	Gebhardtstraße 25
1116	Gebhardtstraße 19
1117/2	Gebhardtstraße 6
1117/3	Königswarterstraße 40
1120/27	Königswarterstraße 38

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen



neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Maßgebend für den genauen Grenzverlauf des Sanierungsgebietes ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes vom November 2006, auf den Bezug genommen wird. Der Plan wird bei der Stadt Fürth – Stadtplanungsamt – archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, den 21. Dezember 2006, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 430a und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 430a für den Bereich Atzenhof Südwest Hornackerweg

Für den Bereich westlich der Buswendekehre am Hornackerweg und südlich der bestehenden Bebauung an der Atzenhofer Straße im Ortsteil Atzenhof wurde mit Beschluss des Bauausschusses vom 12. Mai 1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 430a förmlich eingeleitet (der genaue Umgriff ist dem Planblatt zu entnehmen).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Nachdem die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes nunmehr wirksam wurde und der betreffende Bereich als Wohnbaufläche dargestellt ist, wurde durch den Bauausschuss am 22. März 2006 auf An-

trag der Grundstückseigentümer die Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan mit Durchführungsvertrag) beschlossen. Hierzu wurde nun ein Vorentwurf zum Bebauungsplan mit einer aufgelockerten Baustruktur mit Doppel- und Einzelhäusern in Anlehnung an den Bestand nördlich des Geltungsbereiches entwickelt.

Mit diesem Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 430a Atzenhof Südwest soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt am **18. Januar 2007** und endet am **1. Februar 2007** um 15 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Besprechungsraum der Vermessungsabteilung im Stadtplanungsamt im neuen Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im I. Stock (Ebene 2.1), Zimmer 157.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 430a (Bebauungskonzept) einschließlich Kurzbegründung kann im Stadtplanungsamt im neuen Tech-

nischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

Fürth, den 15. Dezember 2006, STADT FÜRTH,

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

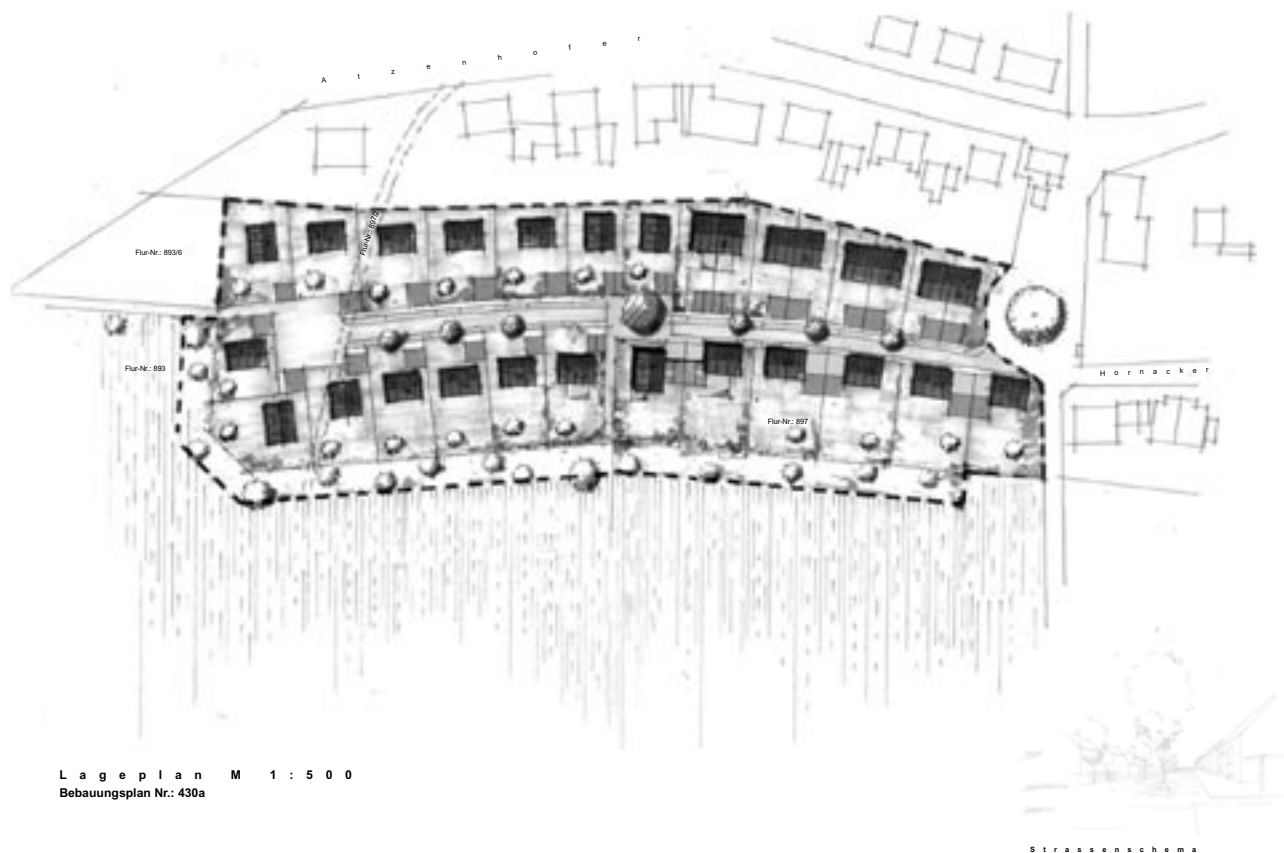
Was ist bei einem Sterbefall zu tun?

Informationen für die Angehörigen

Bei einem Todesfall haben die Angehörigen für die behördlichen Anmeldungen und die Bestattung vieles zu beachten und zu veranlassen. Hierüber gibt die Bestattungsabteilung des Standesamtes die folgenden Hinweise. Weitere Auskünfte erteilen die am Schluss aufgeführten Stellen.

1. Leichenschau und ärztliche Todesbescheinigung

Bebauungskonzept Atzenhof Südwest



a) Sterbefall in der Wohnung

Nach Eintritt eines Sterbefalles in der Wohnung ist von den Angehörigen unverzüglich *) ein Arzt ihrer Wahl zu verständigen. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht für die Angehörigen in folgender Reihenfolge: Ehegatte – Kinder und Adoptivkinder – Eltern – Großeltern – Enkelkinder – Geschwister – Nichten und Neffen – die Verschwägerten ersten Grades – die Personensorgeberechtigten.

Außerhalb der üblichen Praxiszeiten des Hausarztes oder zuletzt behandelnden Arztes ist der Notarzt zu verständigen. Der Arzt stellt den Tod, die Todesart (natürlicher/nicht natürlicher Tod) und die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus. Sie besteht aus: a) nicht vertraulichem Teil, abzugeben beim Standesamt und b) vertraulichem Teil, eingelegt in einen verschlossenen Fensterbriefumschlag, ebenfalls abzugeben beim Standesamt. Die Todesbescheinigung wird demjenigen ausgehändigt, der die Leichenschau veranlasst hat.

Vor der ärztlichen Leichenschau darf keine Leiche eingesargt werden!

b) Sterbefall im Klinikum Fürth oder in einer anderen Einrichtung

Tritt der Sterbefall im Klinikum ein, wird die Leichenschau vom leitenden Arzt bzw. Stationsarzt veranlasst.

In Heimen und ähnlichen Einrichtungen veranlasst deren Leitung die Leichenschau.

*) Veranlassung der Leichenschau zur Nachtzeit nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen. In diesem Fall bzw. bei dieser Vermutung wird die Polizei verständigt.

2. Ein Bestattungsinstitut beauftragen

Spätestens nach der Leichenschau ist ein privates Bestattungsunternehmen zu beauftragen, welches die der Bestattung vorherzugehenden Verrichtungen (sog. Leichenbesorgung, Einsargung der Leiche und Überführung zum Bestattungsort) vornimmt. Diese Unternehmen erledigen auf Wunsch der Angehörigen – und mit deren Vollmacht – auch alle sonstigen Bestattungsvorbereitungen einschließlich der Behördengänge.

Wichtig ist zu wissen, dass für das private Bestattungsgewerbe keine amtlich festgesetzten, verbindlichen Tarife gelten, sondern die Grundsätze der freien Marktwirt-

schaft. Das Angebot, z.B. an Särgen und Sargausstattungen, ist groß und demgemäß auch die Preisunterschiede. Man sollte sich deshalb genau informieren, damit die Kosten für das Begräbnis auch im Rahmen der eigenen finanziellen Verhältnisse bleiben.

3. Den Sterbefall zur Beurkundung beim Standesamt anzeigen

Sobald die ärztliche Todesbescheinigung vorliegt, spätestens am folgenden Werktag (außer Samstag), ist der Sterbefall beim Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist, anzuzeigen. Das Standesamt Fürth ist zuständig für die in Fürth Verstorbenen. Bei einem Sterbefall im Klinikum ist die schriftliche Anzeige der Klinikverwaltung dem Standesamt zu überbringen.

Für die Abwicklung der Formalitäten beim Standesamt und der Bestattungsabteilung kann durch schriftliche Vollmacht auch ein Bestattungsinstitut beauftragt werden. In der Vollmacht ist das Verhältnis des nächsten Angehörigen zum Toten anzugeben.

Folgende Unterlagen sind beim Standesamt vorzulegen:

- Ärztliche Todesbescheinigung mit dem nicht vertraulichen Teil und Briefumschlag mit dem vertraulichen Teil,
- Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde des Verstorbenen;
- Sonstige Urkunden, die den Familienstand belegen, z.B.
- Heiratsurkunde, wenn der Verstorbene verheiratet war oder eine beglaubigte Abschrift vom Familienbuch, erhältlich beim Standesamt des Wohnsitzes oder des Heiratsortes
- bei Verwitweten zusätzlich zur Heiratsurkunde die Sterbeurkunde des vorverstorbenen Ehegatten,
- bei Geschiedenen die beglaubigte Abschrift vom Familienbuch mit Scheidungsvermerk oder (falls ein Familienbuch nicht angelegt ist) eine Ausfertigung des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk,
- Personalausweis des Verstorbenen und des Anzeigenden.

Dem Standesamt ist die Zahl der benötigten Sterbeurkunden anzugeben, z.B. für Arbeitgeber, Versicherungen, Sterbekassen, Banken, Krankenkasse, Rentenzwecke usw. Ein Teil der Urkunden ist gebührenfrei (für die Krankenkasse, für die Geltendmachung von Rentenansprüchen, für die

Bestattung), weitere sind gebührenpflichtig.

4. Den Sterbefall für die Bestattung beim Standesamt anmelden

- Erdbestattung oder
- Feuerbestattung und Urnenbeisetzung (Punkt 6) oder
- Überführung nach auswärts (Punkt 7)

Art und Ort der Bestattung richten sich grundsätzlich nach dem Willen des Verstorbenen. Ist keine schriftliche Verfügung vorhanden, entscheidet der nächste Angehörige (siehe Punkt 1 a). Im Anschluss an die standesamtliche Beurkundung ist der Sterbefall für die Bestattung bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes anzumelden.

Die Bestattungsabteilung benötigt folgende Unterlagen:

- Nachweis der standesamtlichen Beurkundung des Sterbefalles (Vermerk auf der Todesbescheinigung),
- Anzeige für die Bestattung und Bestellschein für die städtischen Leistungen bei der Bestattung oder Überführung, auszustellen im Benehmen mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen (s. Punkt 2),
- Grabbrief, falls die Bestattung auf dem städtischen Friedhof an der Erlanger Straße stattfinden soll,
- zusätzlich die Erklärung des Grabnutzungsberechtigten, dass mit der Beisetzung Einverständnis besteht.

Letztere Erklärung entfällt, wenn der Grabbrief auf den Verstorbenen lautet. In diesem Fall muss das Grabrecht auf einen neuen Nutzungsberechtigten umgeschrieben werden. Für Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen in den Stadtteilen Stadeln und Vach gelten die gleichen Bestimmungen, anzumelden ist hier beim Bürgeramt in der Stadelner Hauptstraße 96.

Bei einer Bestattung auf dem kirchlichen Friedhof Burgfarnbach sind die Grabrechtsangelegenheiten mit der dortigen Kirchenstiftung zu regeln: Evang.-Luth. Pfarramt St. Johannis, Würzburger Straße 474.

5. Neuerwerb eines Grabrechts

Besteht noch kein Grabnutzungsrecht, ist zur Auswahl und Zuteilung einer Grabstätte auf dem städtischen Friedhof die Friedhofsverwaltung, Erlanger Straße 97, aufzusuchen (möglichst zwischen 8 und 9 Uhr). Der Grabbrief wird dann vom Stan-

desamt/Bestattungsabteilung ausgestellt.

War der Verstorbene selbst Nutzungsberechtigter, muss das Grabrecht auf einen neuen Nutzungsberechtigten umgeschrieben werden. Die Gebühren für ein Wahlgrab sind je nach Lage sehr unterschiedlich.

Die Nutzungs- und Ruhezeiten sind in der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth (BFS) festgelegt, die Gebührenpflicht in der Gebührensatzung zur BFS.

6. Was ist zusätzlich bei einer Feuerbestattung zu veranlassen?

a) Die für den Sterbeort zuständige Polizeidienststelle hat zu bestätigen, dass ihr keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bekannt sind.

b) Es ist der Nachweis zu führen, dass die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht. Liegt eine entsprechende schriftliche Willensbekundung nicht vor, so steht den Angehörigen (siehe Punkt 1a) das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen.

7. Was ist bei einer Überführung zu beachten?

(Aufsicht- und Überwachungsaufgaben der Stadt Fürth)

Zu allen Überführungen – gleich, ob mit Kraftwagen, Bahn oder Flugzeug – ist eine amtliche Bestätigung nötig. Die ordnungsgemäße Einsargung wird von der Friedhofsverwaltung bestätigt. Dazu müssen die Bestatter und Leichenbesorger auf dem Friedhof an der Erlanger Straße vorfahren. Das gilt auch dann, wenn eine Leiche von auswärtigen Bestattungsunternehmen versorgt und transportiert wird. Ihr Tätigwerden müssen die auswärtigen Bestattungsunternehmen beim Standesamt/Bestattungsabteilung anzeigen.

Für die Überführung ins Ausland wird ein internationaler Leichenpass (mehrsprachig) ausgestellt.

Bestattungsgewerbe in Fürth (Vorwahl 0911)

in alphabetischer Reihenfolge

- „Abschied“ Beerdigungsinstitut Geyer GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 15, 90766 Fürth
Telefon 73 10 38, Fax 73 22 55
- Burger, Nachfolger Johannes Bauer, Bestattungen und Überführungen, Schwabacher Straße 95, 90763 Fürth und Wolfsthalstraße 2, 90768 Fürth-Burgfarnbach
Telefon 741 99 43, Fax 741 99 46
- Englmann Sabine, Bestattungsun-

ternehmen, Herrnstraße 14, 90763 Fürth

Telefon 75 15 46, Fax 71 37 71

- Forstmeier Fritz, Bestattungsinstitut GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 11, 90766 Fürth Telefon 77 15 30, Fax 73 12 69
- GBG Bestattungsgesellschaft mbH, Königstraße 72, 90762 Fürth Telefon 77 26 64.

Sie können – mit Vollmacht – jedes Bestattungsinstitut Ihrer Wahl beauftragen. Auswärts wohnende Angehörige können natürlich bei Überführung und Bestattung außerhalb von Fürth ein Bestattungsunternehmen ihres Ortes beauftragen (siehe im Branchen-Telefonbuch „Gelbe Seiten“ unter „Bestattungsinstitute“).

Amtliche Stellen und Dienststunden (Vorwahl 0911)

Standesamt Fürth

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth, 2. Stock, stda@fuerth.de
Telefon siehe unten, Fax 974-1595
Montags 8 bis 12 Uhr, 13.30 bis 16.30 Uhr, dienstags bis freitags 8 bis 12 Uhr.

Sterbefall-Beurkundung:

Zi. 219, Telefon 974-1584.

Bestattungsabteilung: Bestattungs- und Grabgebühren, Grabnutzungsrechte, -umschreibungen, -verlängerungen

Zi. 217, Telefon 974-1588/-1589.

Bei Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen Stadeln und Vach:

Bürgeramt Nord,

Stadelner Hauptstraße 96, 90768 Fürth, 1. Stock, ba@fuerth.de, Telefon 974-2399, Fax 974-2398.

Montags, donnerstags 7.30 bis 15 Uhr, dienstags 7.30 bis 18 Uhr, mittwochs und freitags 7.30 bis 12 Uhr.

Friedhofsverwaltung:

Erlanger Straße 97, Telefon 974-1592, Haupteingang Erlanger Straße oder Eingang Mauerstraße, Parkplätze an der Friedenstraße

- Bestattungstermin, Graberwerb
- Einreichen der Anträge auf Genehmigung von Grabanlagen: Stein, Grabplatte, Einfassung errichten oder ändern.

Amtsgericht Fürth/Nachlassgericht,

Bäumenstraße 28, 90762 Fürth, Telefon 743 82 17.

(zuständig, wenn Fürth letzter Wohnsitz der verstorbenen Person war). Dort sind Verfügungen von Todes wegen (Testamente) abzuliefern.

Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 13. Dezember 2006

Der Stadtrat hat am 13. Dezember 2006 folgende Änderungssatzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Art. 1

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Änderungssatzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen:

§ 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits jeweils nur zum 30. April, 31. August und 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung folgender Fristen beendet werden:

- spätestens am 31. Dezember zum 30. April
- spätestens am 30. April zum 31. August
- spätestens am 31. August zum 31. Dezember.

Ausnahmen von den Kündigungsfristen sind in begründeten Härtefällen möglich. Hierüber entscheidet das Jugendamt.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

§ 11 Abs. 1 Satz 3 wird Satz 2.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth, 13. Dezember 2006, Stadt Fürth, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Sonntage

Vom 21. Dezember 2006

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 228 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung (BGBl. I S. 2407) vom 31. Oktober 2006, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizin-

produktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl. S. 390), folgende

Verordnung

§ 1

§ 1 der Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Sonntage vom 1. August 2003 erhält folgende Fassung:

Aus Anlass folgender Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet an Sonntagen jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden:

- Michaelis-Kirchweih (am 1. und 2. Kirchweihsonntag)
- Fürth-Festival (1 Sonntag)
- Pöclatorfest (1 Sonntag).

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 13. Dezember 2006 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 21. Dezember 2006, Stadt Fürth, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Fürth über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Vom 18. Dezember 2006

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 228 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung (BGBl. I S. 2407) vom 31. Oktober 2006, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl. S. 390), folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG zugelassenen Öffnungszeiten werden für das Gebiet der

Stadt Fürth wie folgt festgesetzt:

1. Für die Abgabe **frischer Milch** von **7 Uhr bis 9 Uhr**, sowie
2. für die Abgabe von **Blumen** in Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden,
- a) am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag von 10 Uhr bis 16 Uhr;
- b) an allen übrigen Sonn- und Feiertagen von 10 Uhr bis 12 Uhr.
3. Für die Abgabe von **Zeitungen** in Verkaufsstellen für Zeitungen von **8 Uhr bis 13 Uhr**.

(2) Verkaufsstellen von Betrieben, die **Bäcker- oder Konditorwaren** herstellen, dürfen für die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren **in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr für insgesamt höchstens drei Stunden** geöffnet sein. Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind für Dritte deutlich sichtbar am Eingang der Verkaufsstelle anzubringen.

(3) Durch den Verkauf entsprechend den Absätzen 1 und 2 darf der örtliche Hauptgottesdienst nicht gestört werden.

(4) Die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 und in Absatz 2 festgesetzten Öffnungszeiten gelten gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nicht am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

(5) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 LadSchlG bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft. Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 13. Dezember 2006 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 18. Dezember 2006, Stadt Fürth, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Faschingsveranstaltungen ab 100 Personen meldepflichtig

Die Faschingszeit 2007 dauert bis zum **20. Februar**. Öffentliche Maskenbälle, Kappenabende und ähnliche Faschingsveranstaltungen sind **anzeigepflichtig**, ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die in Räumen oder Sälen stattfinden und bei denen **nicht mehr als 100** Besucher zugleich zugelassen werden sollen (siehe Verordnung über die von der Anzeigepflicht ausgenom-

menen Vergnügungen, zuletzt geändert am 16. Juli 1985 – Amtsblatt der Stadt Fürth vom 26. Juli 1985). Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig.

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Bei der Ausschmückung von Veranstaltungsräumen sind die einschlägigen feuersicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Auskünfte erteilt hierzu das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Helmplatz 2, Telefon 97771-0) und die Bauaufsicht – Feuerbeschau – (Hirschenstraße 2, Zimmer 104 und 139, Telefon 974-31 58/31 59).



Öffentliche Ausschreibungen

- 1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.
- 2. Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 2 VOL/A.
- 3. a) Ausführungsort:** Stadt Fürth, Abfallwirtschaft, Mainstraße 51, 90768 Fürth.
- b) Art und Menge der zu liefernden Ware:** 8.000.000 Stück Papiertragetaschen zur Sammlung von organischen Küchenabfällen.
- c) Unterteilung in Lose:** Die Unterteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

4. Vorgeschriebene Leistungsfrist: 600.000 Stück 14-tägig auf Abruf ab der 15. Kalenderwoche bis zur 34. Kalenderwoche 2007. Restlieferung bis März 2008 auf Abruf.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 22. Januar 2007** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von 10,20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 15. Februar 2007, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Zahlung: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (L) ZVB der Stadt Fürth.

8. Beurteilung der Eignung: Die Stadt Fürth behält sich die Einforderung von Unterlagen zum Nachweis von Eignung und Leistungsfähigkeit vor (§7 Nr. 4 VOL/A).

9. Zuschlags- und Bindefrist: 5. April 2007.

10. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08.

2.a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

b) Vertragsform: Liefervertrag.

a) Ausführungsort: Von Kläranlage Nord, Schloßgarten 27, 90768 Fürth, nach Hauptkläranlage Fürth, 90762 Fürth, Erlanger Straße 105.

b) Auftragsgegenstand: Kläranlage Nord; Transport von Klärschlamm und Schlammwasser in die Hauptkläranlage Fürth;

Zu transportierende Schlamm- bzw.

Schlammwassermenge pro Werktag: durchschnittlich ca. 50 m³.

c) Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.

d) Anfertigen von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfrist: Beginn: März 2007, Ende: März 2008.

5.a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08. Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 22. Januar 2007** von 8 bis 13 Uhr abgeholt, bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 10 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 - 859 (BLZ 760 100 85), beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Schlusstermin für Angebots-eingang: 8. Februar 2007, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7.a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen: Keine.

b) Tag, Stunde, Ort: 8. Februar 2007, 15 Uhr, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicherheit: Entfällt.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOL/B.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar ist. Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, bei vergleichbaren Leistungen
- Referenzen für vergleichbare Leistungen.

12. Bindefrist: 9. März 2007.

13. Zuschlagskriterien: Gem. VOL/

A § 25.

14. Nebenangebote: Sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Entfällt.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08.

2.a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

b) Vertragsform: Liefervertrag.

a) Ausführungsort: 1. Hauptkläranlage Fürth, 90762 Fürth, Erlanger Straße 105. 2. Kläranlage Nord, Schloßgarten 27, 90768 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Hauptkläranlage Fürth und Kläranlage Nord; Lieferung von Phosphat-Fällungsmitteln.

Liefermenge für Hauptkläranlage: Fällungsmittel zur Fällung von 1 800 kMol P-Jahresfracht, Lieferung jeweils ca. 23 Tonnen lose im Straßentankzug.

Liefermenge für Kläranlage Nord: Fällungsmittel zur Fällung von 400 kMol P-Jahresfracht, Lieferung jeweils ca. 8 Tonnen lose im Straßentankzug.

Der Auftrag beinhaltet auch die Beratung während der Dauer des Auftrages über Dosierung und Anwendung des Produktes durch eine Chemie-Fachkraft oder Fachkraft für Abwassertechnik.

c) Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.

d) Anfertigen von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfrist: Beginn: März 2007, Ende: März 2008.

5.a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08. Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 22. Januar 2007** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 10 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg

2676 - 859 (BLZ 760 100 85), beizufügen. Der Betrag wird nicht zurück-erstattet.

6.a) Schlusstermin für Angebots-eingang: 8. Februar 2007, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauver-waltungsamt, Zentrale Submissions-stelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7.a) Zur Angebotsöffnung zugelas-sene Personen: Keine.

b) Tag, Stunde, Ort: 8. Februar 2007, 15 Uhr, Zentrale Submissions-stelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicher-heit: Entfällt.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbe-dingungen: Abschlags- und Schluss-zahlungen erfolgen nach VOL/B.

10. Rechtsform der Bietergemein-schaft: Bietergemeinschaften haf-ten gesamtschuldnerisch mit bevoll-mächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu ver-gebenden Leistung vergleichbar ist. Für Produkte, die in den Kläranlagen der Stadt Fürth noch nicht zum Ein-satz gelangt sind, ist vor Erteilung des Lieferauftrages ein 10-wöchiger Test durchzuführen.

Es kommen nur Produkte zum Ein-satz, die aus einer eigens für die Her-stellung oder Aufbereitung des Fäl-lungsmittels geschaffenen Produkti-onsanlage stammen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Umsatz der letzten drei abge-schlossenen Geschäftsjahre, bei vergleichbaren Leistungen
- Referenzen für vergleichbare Lei-stungen
- Angaben über die Struktur des Unternehmens und das zur Verfü-gung stehende Fachpersonal
- Angaben über Qualitätssiche-rungsmaßnahmen sowie der Un-tersuchungsmöglichkeit des Un-ternehmens.

12. Bindefrist: 9. März 2007.

13. Zuschlagskriterien: Gem. VOL/ A § 25.

14. Nebenangebote: Sind zugelas-sen.

15. Sonstige Angaben: Entfällt.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Be-kanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschen-straße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-2602, Fax 974-2611.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: Kapellen-straße, 90762 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Umbau der Kapellenstraße:

Gewerk: Straßenbauarbeiten

Eröffnungstermin: 15. Februar 2007, 14 Uhr, LV-Kosten: 30,60 Euro, Aus-führungsfrist: 2. April bis 28. Sep-tember 2007.

Leistungsumfang:

- ca. 500 m³ Asphalt-schichten aus-bauen
- ca. 2200 m² Splittmastixasphalt 0/11S mit PmB 45A
- ca. 2200 m² Asphaltbinder 0/22
- ca. 2200 m² Asphalttragschicht 0/32 CS
- ca. 300 m² Betongehwegpflaster 25/25/8 cm
- ca. 220 m Granitbord A 4 ausbau-en und neu versetzen.
- Straße Bauklasse II.

c) Unterteilung in Lose: Nein.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungs-amt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 24. Ja-nuar 2007** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungs-unterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstel-lung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungs-unterlagen ist der Nachweis der Ein-zahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufü-gen. Der Betrag wird nicht zurück-erstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotsein-gang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Entfällt.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme

durch selbstschuldnerische Bürg-schaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europä-ischen Union zugelassenen Kredit-institutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Ab-schlags- und Schlusszahlungen erfol-gen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemein-schaft: Gesamtschuldnerisch haf-tende Bietergemeinschaft mit bevoll-mächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu ver-gebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungs-nachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 16. März 2007.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Änderungsvorschläge: Zugelas-sen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüf-stelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Pro-menade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschen-straße 2, 90766 Fürth, Telefon 974-31 06/-07, Fax 974-31 08.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: Grundschule Hans-Sachs-Straße 30, 90765 Fürth-Stadeln.

b) Auftragsgegenstand: Generalsa-nierung der Schule und Neubau von zwei Klassenzimmern mit Nebenräu-men, Größe der Schule ca. 2710 m² BGF, ca. 11 500 m³ BRI, Ausführung in zwei Bauabschnitten.

b1) Putzarbeiten: Eröffnungster-min: 6. Februar 2007, 14 Uhr; LV-Kosten: 30 Euro; Ausführungsfrist: BA 1 ab ca. KW 9/2007, BA 2 ca. Juli 2007; Leistungsumfang: ca. 1 800 m² Kalkzementputz, ca. 650 m² Wärme-dämm-Verbundsystem, ca. 900 m² Innendämmung.

b2) Fliesenarbeiten: Eröffnungs-termin: 6. Februar 2007, 14.15 Uhr; LV-Kosten: 30 Euro; Ausführungs-frist: BA 1 ab ca. KW 9/2007, BA 2 ca. Juli 2007; Leistungsumfang:

ca. 100 m² Bodenfliesen, ca. 200 m² Wandfliesen.

b3) Malerarbeiten: Eröffnungs-termin: 14. Februar 2007, 14 Uhr; LV-Kosten: 30 Euro; Ausführungs-frist: BA 1 ab ca. KW 10/2007, BA 2 ca. Juli 2007; Leistungsumfang: ca. 3 800 m² Wandflächen, ca. 1 800 m² Deckenflächen, ca. 700 m² Betonla-sur.

c) Lose: Eine Unterteilung der ver-schiedenen Gewerke in einzelne Lo-se ist nicht vorgesehen.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submis-sionsstelle, Zimmer 002, Hirschen-straße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungs-unterlagen werden bei o.g. Stelle für b1) und b2) **ab dem 15. Januar 2007** und für b3) **ab dem 22. Januar 2007** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausge-geben.

b) Zahlung: Die Verdingungs-unterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstel-lung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungs-unterlagen ist der Nachweis der Ein-zahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufü-gen. Der Betrag wird nicht zurück-erstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotsein-gang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hir-schenstraße 2, 90766 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bie-ter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Siehe 3. b) und 6. b).

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Hö-he von 5 Prozent der Auftragssum-me durch selbstschuldnerische Bürg-schaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europä-ischen Union zugelassenen Kreditin-stitutes oder Kreditversicherers an-genommen.

9. Zahlungsbedingungen: Ab-schlags- und Schlusszahlungen erfol-gen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemein-schaft: Gesamtschuldnerisch haf-

tende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: b1) und b2) bis 20. März 2007, b3) bis 28. März 2007.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.



Offenes Verfahren

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

2. a) Verfahrensart: Offenes Verfahren nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: 90766 Fürth, Komotauer Straße BA II.

b) Auftragsgegenstand: Straßenbauarbeiten

CPV Nr.: 45233123

- ca. 2.295 m² Plattenbelag
- ca. 730 m Granitbord B6
- ca. 1.430 m³ Frostschutz liefern und einbauen
- ca. 2015 m² Asphalttragschicht CS 0/32 liefern und einbauen
- ca. 2015 m² Asphaltdeckschicht liefern und einbauen.

c) Unterteilung in Lose: Nein.

d) Anfertigung von Entwürfen: Nein.

4. Ausführungsfristen: 26. März bis 28. September 2007.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 15. Januar 2007** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 20,40 Euro abgeholt

werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 8. Februar 2007, 14 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Entfällt.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 21. März 2007.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Änderungsvorschläge: Zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31b VOB/A: Vergabekammer (§ 104 GWB) bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 6. November 2006.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 3. Januar 2007.

Offenes Verfahren

1. Sektorenauftraggeber

a) Offizieller Name und Anschrift des Auftraggebers: infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Telefon 9704-1, Fax 9704-

607.

b) Nähere Auskünfte und Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Siehe 1. a).

2. Auftragsgegenstand

2.1 Beschreibung

a) Art des Auftrages: Bauvertrag/Ausführung.

b) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: U-Bahn Fürth, BA 3.1.2 Bahnhof Hardhöhe - BW 21.

c) Beschreibung/Gegenstand des Auftrages: Wand- und Deckenbekleidungen; Blech-, Metallbau- und Glasarbeiten.

d) Ort der Ausführung: Stadt Fürth, Bereich Komotauer Straße.

e) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 45234125/45223100/45441000.

f) Aufteilung in Lose: Nein.

g) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: Ja.

2.2 Menge oder Umfang des Auftrages

a) Gesamtmenge bzw. Umfang:

- 420 Stück Spiegelemente (2400 x 200 mm) in Jalousieanordnung
- 230 m Abdeckblech, Breite 250 mm
- 330 m Stahlblechkassetten, Breite 300 – 800 mm
- 160 m² Akustikdämmstoff
- 215 m² Lochblechplatten
- 205 m² Alubleche mit Foliengrafik
- Planungsleistung.

b) Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrages: KW 23/2007 bis KW 37/2007.

3. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

3.1 Bedingungen für den Auftrag

a) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Unternehmern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

b) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

c) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf maßgebliche Vor-

schriften: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung den ZVB der infra fürth verkehr gmbh.

3.2 Bedingungen für die Teilnahme

3.2.1 Angaben zur Situation des Unternehmers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt

a) Rechtslage – Geforderte Nachweise: Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

4. Verfahren

4.1 Verfahrensart: Offenes Verfahren.

a) Vorinformation zu demselben Auftrag: Nein.

4.2 Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

4.3 Verwaltungsinformationen

a) Anforderung der Unterlagen bei: infra fürth gmbh, Poststelle, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Zimmer 023, Telefon 9704-205, Fax 9704-407. Die Verdingungsunterlagen (zwei Exemplare) können bei der o.g. Stelle **ab 10. Januar bis zum 16. Februar 2007** gegen Bezahlung eines Betrages von 25 Euro (bar oder Scheck) abgeholt, bzw. angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurück erstattet.

b) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 27. Februar 2007, 10 Uhr.

c) Sprache: Deutsch.

d) Bindefrist des Angebotes: 30. März 2007.

e) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

f) Zeitpunkt und Ort: 27. Februar 2007, 10 Uhr; Ort: siehe 1a).

5. Andere Informationen:

a) Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31b VOB/A: Vergabekammer (§ 104 GWB) bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

6. Angebote sind an folgende Anschrift zu schicken: Siehe 4.3 a).

7. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 28. Dezember 2006. ■